

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S.209) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen der Entschädigungssatzung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor den Wörtern „stellv. Kreisbrandmeister“ das Wort „die“ eingefügt und die Wörter „die Abschnittsleiter 300,- EURO“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ehrenamtliche Funktionsträger in der Führungsstruktur der jeweiligen Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages. Dieser beträgt für die

- a) Leiter der Fachdienste Führungsunterstützung
Brandschutz I und II, ABC und Logistik
(Verbandsführer) 100,- EURO
- b) stellv. Leiter der Fachdienste Führungsunterstützung
Brandschutz I und II, ABC und Logistik (Verbandsführer) 60,- EURO
- c) Sachgebietsleiter im Fachdienst Führungsunterstützung
(Verbandsführer) 60,- EURO
- d) Fachdienstleiter in den Fachdiensten Sonderaufgaben,
Sanität, Betreuung, Wasserrettung (Zugführer) 60,- EURO
- e) Zugführer in den Fachdiensten Brandschutz I und II,
ABC und Logistik 60,- EURO“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ehrenamtlich tätige Fachberater im Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,- EURO.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 14.09.2023

gez. Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)